



MENSCHENRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG & RÜGE (Gemäß UN-Resolution 53/144 & EU-Leitlinien)

Rechtsgrundlage & Schutzstatus: Der Unterzeichner handelt als anerkannter Menschenrechtverteidiger im Sinne der **Erklärung der Vereinten Nationen vom 09.12.1998 (A/RES/53/144)**.

1. **Recht auf Förderung:** Gemäß Art. 1 der UN-Resolution hat jeder Mensch das Recht, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
2. **Schutzpflicht des Staates:** Gemäß Art. 12 Abs. 2 der Resolution ist der Staat verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenrechtsverteidiger vor **Gewalt, Drohung, Vergeltung, Diskriminierung** oder sonstiger Willkür zu schützen, die ihm aufgrund seiner Tätigkeit widerfährt.

Warnhinweis an Behörden & Gerichte: Jegliche Behinderung meiner Tätigkeit (z.B. Ignorieren von Vollmachten, Sanktionierung von Mandanten als Retaliation) wird als Verstoß gegen das Völkerrecht und die Leitlinien der Europäischen Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern gewertet und international dokumentiert. Die Missachtung dieses Status stellt eine direkte Verletzung der Rechtsstaatlichkeit (Art. 2 EU-Vertrag) dar.

EXPERTISE

Zur völkerrechtskonformen Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit bei institutionellem Funktionsversagen und der Garantenpflicht der Dienstaufsicht

Erstellt von: Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Rechtsgrundlage: Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 25 GG, EMRK
Gegenstand: Nachweis der Ermessensreduzierung auf Null bei Nichtumsetzung obergerichtlicher Beschlüsse.

I. Die unmittelbare Verfassungsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG)

Gemäß **Art. 1 Abs. 3 GG** binden die Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.

1. **Kein Ermessensspielraum bei Rechtskraft:** Zwar genießt staatliches Handeln oft einen Gestaltungsspielraum. Dieser reduziert sich jedoch auf **Null**, wenn eine rechtskräftige obergerichtliche Entscheidung (z. B. OLG-Beschluss zur Herausgabe) vorliegt.
2. **Verfassungsbruch durch Unterlassen:** Jede weitere Verzögerung, Nicht-Vollstreckung oder „Neu-Prüfung“ durch nachgeordnete Instanzen (Amtsgericht/Jugendamt/Polizei) ist in diesem Stadium keine zulässige Rechtsfindung mehr, sondern ein **evidenter Bruch der unmittelbaren Verfassungsbindung**. Der Staat verletzt seine Schutzpflicht (hier: Art. 6 GG), indem er den rechtswidrigen Zustand aktiv aufrechterhält.



II. Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)

Der Rechtsweg darf nicht nur formal existieren, er muss **effektiv** sein.

- **Faktische Rechtsverweigerung:** Wenn Behörden oder Gerichte durch Zirkelverweise („Nicht zuständig“, „Akten fehlen“, „Verfahren ausgesetzt“) die Durchsetzung eines titulierten Rechts verhindern, liegt eine faktische Rechtsverweigerung (*Denegatio iustitiae*) vor.
- **Rechtsfolge:** Ein solcher Zustand hebt den Rechtsstaat aus. Er begründet die Pflicht der übergeordneten Aufsichtsbehörden, das strukturelle Hindernis zu beseitigen, da der reguläre Instanzenzug versagt hat.

III. Vorrang der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG)

Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine völkerrechtsfreundliche Auslegung des nationalen Rechts.

1. **Zwingendes Völkerrecht (Ius Cogens):** Das Verbot der willkürlichen Rechtsverweigerung und der Grundsatz der Rechtssicherheit sind **allgemeine Regeln des Völkerrechts** im Sinne von Art. 25 GG.
2. **Vorrang vor Verfahrensrecht:** Diese allgemeinen Regeln gehen den einfachen Bundesgesetzen (z. B. FamFG, ZPO, Verwaltungsvorschriften) im Rang vor.
3. **Konsequenz:** Eine Behörde oder ein Gericht kann sich nicht auf interne Verfahrensregeln oder „richterliche Unabhängigkeit“ berufen, um einen Völkerrechtsverstoß (hier: die Verweigerung eines fairen Verfahrens oder die Missachtung von Opferrechten) zu rechtfertigen. Ein solches Handeln ist **völkerrechtswidrig** und innerstaatlich unanwendbar.

IV. Die Einheit des Staates und die Dienstaufsicht (Unity of State)

Völkerrechtlich haftet die Bundesrepublik Deutschland als **Einheit**. Die interne Gewaltenteilung entlastet den Staat nicht von seiner Haftung.

- **Grenzen der Unabhängigkeit (Art. 97 GG):** Die richterliche Unabhängigkeit schützt die *Entscheidungsfindung*, nicht aber die *Arbeitsverweigerung* oder die *Sabotage* rechtskräftiger Titel.
- **Interventionspflicht der Aufsicht:** Wenn ein Gericht oder eine Behörde sich weigert, geltendes Recht (insb. OLG-Beschlüsse) anzuwenden, liegt ein **funktionales Staatsversagen** vor. Das Justizministerium bzw. die Dienstaufsicht ist in diesem Fall verpflichtet, im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 26 DRiG) einzugreifen, um die Funktionsfähigkeit der Justizgewährung sicherzustellen. Dies ist keine unzulässige Fachaufsicht, sondern die zwingende Wiederherstellung des Dienstbetriebs.



V. Haftungsrechtlicher Hinweis (Beweissicherung des Vorsatzes)

Mit Zugang dieses Schreibens und der Darlegung der Rechtslage entfällt für die handelnden Amtsträger die Berufung auf einen „unvermeidbaren Rechtsirrtum“ oder „Fahrlässigkeit“.

- **Dokumentation des Vorsatzes:** Ein weiteres Festhalten an der rechtswidrigen Praxis (z. B. Nicht-Herausgabe, Aktenunterdrückung) erfüllt ab sofort den Tatbestand des **bedingten Vorsatzes** (*Dolus eventualis*).
- **Persönliche Konsequenz:** Dies eröffnet den Weg für:
 1. Die volle **Amtshaftung** (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB) ohne Haftungsprivilegien.
 2. Die strafrechtliche Bewertung wegen **Rechtsbeugung** (§ 339 StGB) und **Nötigung im Amt** (§ 240 StGB).

Schlussfolgerung:

Es wird die unverzügliche Herstellung des verfassungsmäßigen und völkerrechtskonformen Zustands gefordert.

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

